



# GEMEINDE RATSCHINGS

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

# COMUNE DI RACINES

Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige

Stempelmarke

€ 16,00

Identifikationsnummer

Datum

Uhrzeit

Gemeinde Ratschings

Servicestelle für

Bau- und Landschaftsangelegenheiten

**ZEP: ratschings.racines@legalmail.it**

Tel. 0472 694215

Stempelsteuerfrei

## Antrag um Ausstellung einer Flächenwidmungsbescheinigung

im Sinne des Art. 83 des Landesgesetzes vom 10.07.2018, Nr. 9 i.g.F.

### Der/ die unterfertigte

Nachname  Vorname  Geburtsdatum   
Geburtsort  Steuernr.   
wohnhaft in  PLZ  Adresse   
Telefonnr.  Mobilfunknummer   
E-Mail  ZEP   
in seiner/ ihrer Eigenschaft als:   
Firma/ Körperschaft  MwSt. Nr.   
mit Sitz in  PLZ  Adresse   
Telefonnr.  E-Mail  ZEP

### ersucht

um Ausstellung einer Flächenwidmungsbescheinigung folgender Parzellen:

<input type="text"/>

siehe beiliegendes Verzeichnis bzw. Grundbuchsauszug

und ersucht weiters, dass die Flächenwidmungsbescheinigung

als digital unterzeichnetes Dokument ausgestellt wird und an die oben angeführte (E-Mail-Adresse oder alternativ ZEP-Mail-Adresse) gesendet wird. Signaturtyp (Pades oder Cades) im Feld 'Anmerkungen' angeben

als handschriftlich unterzeichnetes Dokument ausgestellt wird und dass er/sie über die erfolgte Ausstellung und über die Möglichkeit, die Flächenwidmungsbescheinigung bei der Servicestelle für Bau- und Landschaftsangelegenheiten abzuholen, (telefonisch und/oder per E-Mail) informiert wird

### Anmerkungen

<input type="text"/>
----------------------

## Stempelmarke (D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642)

---

Die originale Stempelmarke mit der oben angeführten Identifikationsnummer wird ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre (im Sinne des Art. 37 des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642) von folgender Person aufbewahrt:

Nachname  Vorname  Geburtsdatum

### Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass diese Bescheinigung von der Stempelsteuer befreit ist, weil sie

- zu Steuerzwecken ausgestellt wird (Art. 5, Abs. 1, Tabelle B des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642 – nicht befreit für Klagen und Einsprüche des Steuerzahlers)
- für eine Organisation ohne Erwerbszweck (ONLUS) ausgestellt wird (Art. 27-bis, Tabelle B des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642)
- für ein landwirtschaftliches Unternehmen – Selbstbebauer ausgestellt wird (Art. 21, Tabelle B des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642 – dies gilt für Grundverträge für die Abrundung des bäuerlichen Eigentums, Freikauf von der Erbpacht und ähnlicher andauernder Verpflichtungen, sowie diesbezügliche Dokumente und Bescheinigungen)
- Stempelsteuerbefreiung im Sinne des Art. 23, Tabelle Anlage B des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642
- Stempelsteuerbefreiung im Sinne des Art. 10, Abs. 3 des G.D. vom 14.03.2011, Nr. 23, abgeändert mit Art. 26 Abs. 1 des G.D. Nr. 104/2013, umgewandelt mit Änderungen in Gesetz Nr. 128/2013
- eventuell andere Begründung mit Angabe der entsprechenden Bestimmung anführen:
- 

## Sekretariatsgebühren (gemäß Beschluss des Gemeindeausschusses vom 06.03.2019, Nr. 217)

---

Bis 10 Parzellen werden 20,00 € berechnet und für jede weitere Parzelle 1,00 €, bis zu einem maximaler Gesamtbetrag von 50,00 €. Für Bescheinigungen im Dringlichkeitswege (innerhalb 3 Arbeitstage) werden zzgl. 20,00 € verrechnet. Die Gebühren sind auf das Schatzamtskonto der Gemeinde einzuzahlen (Raiffeisenkasse Wipptal- Sterzing; IBAN: IT84 T 08182 59110 000300320005).

## Information zum Datenschutz (EU-Datenschutz-Verordnung 2016/679 vom 27.04.2016)

---

Gemäß und für die Zwecke der Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 finden Sie die Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter folgendem [Link](#) und sie können in den Räumlichkeiten des Rathauses konsultiert werden.

(Ort und Datum)

Der/ die Antragsteller/in

digital signiert

### Anlagen:

1. Stempelsteuer (sofern von der Stempelsteuer nicht befreit):
  - a) bei Abgabe des Antrags am Schalter eine Stempelmarke für die Flächenwidmungsbescheinigung zu 16 Euro;
  - b) bei Übermittlung des Antrags ist [dieses Formular](#) zu verwenden.

---

<sup>1</sup> Wird der eigenhändig unterschriebene Antrag telematisch übermittelt, ist gemäß Art. 38, Abs. 3 des D.P.R. vom 28.12.2000, Nr. 445 dem Dokument eine nicht beglaubigten Kopie eines Personalausweises des Unterfertigten beizulegen.